

Stadt Coesfeld · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

Hausanschrift: Bernh.-v.-Galen-Str. 10, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 51 -Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Aktenzeichen: 51.1
Auskunft erteilt: Hartmut Kreuznacht
Zimmer: 228
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-2228
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541)939-72309
E-Mail: Hartmut.kreuznacht@coesfeld.de
E-Postbrief: info@coesfeld.epost.de
Internet: <http://www.coesfeld.de>
Datum: 17.01.2020

Weiterförderung von Sprachförder-Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Einrichtung/en/Kindergä(a)rten ... wird/werden derzeit noch als Sprachfördereinrichtung gem. den §§ 16 b, 21 b KiBiz mit jährlich 5.000,- € durch das Land NRW gefördert.

Zum 01.08.2020 tritt das reformierte KiBiz in Kraft. Eine regelhafte einrichtungsbezogene Sprachförderung ist dort nicht mehr vorgesehen, eine Weiterförderung ist nur noch als Ausnahmefall möglich, und auch dies befristet.

§ 45 Abs. 2 S. 2 KiBiz: „Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, **kann in Ausnahmefällen** bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden.“

Aus der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Satz 2 eröffnet ... die Möglichkeit, dass in Ausnahmefällen die Jugendämter einen Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro weiterleiten dürfen. ... Die Formulierung in Satz 2 macht deutlich, dass die Jugendämter nur in Ausnahmefällen hiervon Gebrauch machen sollen und nicht ein grundlegender Bestandsschutz für alle Einrichtungen, die einen früheren Landeszuschuss in Höhe von 5 000 Euro erhalten haben, gilt.“

Soweit eine Ausnahme erfolgen soll, bedarf diese also einer konkreten, einrichtungsspezifischen Begründung, aufgrund derer der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales eine befristete Weiterförderung beschließen kann.

Wenn Sie also für Ihre Einrichtung die Weiterförderung als erforderlich ansehen, bitte ich Sie, mir dies mit einer entsprechenden Begründung bis zum 21.02.2020 mitzuteilen.

SPRECHZEITEN
Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD
Sparkasse Westmünsterland BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
VR-Bank Westmünsterland eG BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00

Ich beabsichtige, den Ausschuss mit der Entscheidung über die Bestimmung von plus-KITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlicher Sprachförderung in der Sitzung am 16.06.2020 zu befassen.

Soweit Sie dazu Fragen haben, können Sie sich gerne an, Frau Heitz, Fachbereichsleiterin, an Herr Kreuznacht, Jugendhilfeplanung, oder an Frau Feldmann, Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hartmut Kreuznacht